

Satzung des

TSV Klausdorf von 1916 e.V.

Präambel

Der TSV Klausdorf gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren: Der TSV Klausdorf bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der TSV Klausdorf pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer, sexualisierter und sexueller Gewalt durch.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TSV Klausdorf von 1916 e. V. Er hat seinen Sitz in Schwentental, Ortsteil Klausdorf. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen. Er ist Verbandsmitglied des Kreissportverbandes Plön. Das Geschäftsjahr des Vereins und seiner Abteilungen ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Mittelverwendung und Aufgaben

1. Zweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Weiterhin gelten §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, auch für weitere sportliche Betätigungsfelder. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Mittelverwendung:

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Aufgaben:

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- Pflege und Ausbau des Kinder-, Jugend-, Senioren- und Breitensports

- Durchführung geeigneter Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports
- die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportverband bzw. angeschlossener weiterer Sportverbände/Organisationen
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Alle Trainer*innen und Übungsleiter*innen, die regelmäßig und unmittelbar Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, das nicht älter als 3 Monate ist und alle 5 Jahre wieder aktualisiert vorlegt werden muss. Zusätzlich müssen die oben genannten Personen einen **Ehrenkodex** gemäß der Vorlage des Vereins unterzeichnen.

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene (Aktive, ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- Passive (keine Altersbegrenzung)
- juristische Personen
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung anzuerkennen und umzusetzen sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

2. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung ernannt werden.

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der/die 1. Vorsitzende/r oder einer seiner/ihrer Stellvertreter. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

b) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt nach sorgfältigem Ermessen,

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben
- bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
- wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beschädigt werden
- bei Äußerung extremistischer oder rassistischer Gesinnung oder bei Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Es liegt im Ermessen des Vorstandes, das Mitglied vor dem Ausschluss abzumahnern. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Delegiertenversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 4 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Von Vereinsmitgliedern, die Mitglied mehrerer Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben.

Der Vorstand kann weitere Beitragszahlungen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen vorsehen.

Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen.

Zur Wahl als Vorstandsmitglied bzw. zur Wahl als Kassenprüfer ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.

Im Übrigen gilt § 7 und § 8 dieser Satzung.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, zur Delegiertenversammlung, gegenüber dem Vorstand und bei den Abteilungsversammlungen Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung in Textform, schriftlich eingereicht werden.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Delegiertenversammlung
- Turn- und Sportrat

- Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn:

- Der Vorstand dies mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder beschließt
- Die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder dies beschlossen hat
- Der TSR mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder dies beschlossen hat
- $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder dem Vorstand gegenüber dies schriftlich gefordert hat.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen können sich durch ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten lassen, sofern diese Personen dem Vorstand bekannt sind oder die Vertretungsberechtigung nachgewiesen wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung.

Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung ein/eine Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, den Vorsitz an eine andere Person zu übertragen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin erfolgen. Sie ist öffentlich bekanntzumachen durch Aushang an den vereinseigenen Bekanntmachungstafeln (Schaukästen).

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Delegiertenversammlung

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für alle Mitglieder und Organe bindend.

Die Delegiertenversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche vereinsöffentliche Delegiertenversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.

Ist die Einberufung der ordentlichen, vereinsöffentlichen Delegiertenversammlung wegen höherer Gewalt, Krieg, Naturkatastrophe, Pandemie o.Ä. nicht möglich oder zumutbar, so verschiebt sich die Einberufung auf das nächstmögliche halbe Jahr oder auf den nächstmöglichen Zeitpunkt, soweit das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB).“

Alle Delegierten sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu dem Termin einzuladen.

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

Dem Vorstand
Den Abteilungsleitern
Den gewählten Delegierten

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. Sie ist öffentlich bekanntzumachen durch Aushang an den vereinseigenen Bekanntmachungstafeln (Schaukästen).

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert hat. In diesem Fall sind alle Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu dem Termin einzuladen.

Anträge zur Delegiertenversammlung sind spätestens vier Woche vor der Delegiertenversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt.

Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Delegiertenversammlung ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt (Dringlichkeitsantrag).

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten.

Der Vorstand hat das Recht, Gäste zur Delegiertenversammlung einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Wahl des Vorstands
2. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des

Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung

3. Abstimmung über den Haushaltsvoranschlag

4. die Ernennung von Kassenprüfern

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern

6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge

7. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt

Die Wahl der Delegierten wird im Übrigen durch § 17 der Satzung geregelt.

§ 10 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts Anderes ergibt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Delegierte können sich durch in den Abteilungen gewählte Ersatzdelegierte vertreten lassen. Dies ist unmittelbar vor Beginn der Delegiertenversammlung dem Vorstand anzuzeigen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Delegiertenversammlung mitgeteilt werden.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag von 1/4 der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung erfolgt sie in geheimer Abstimmung.

Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung ein/eine Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, den Vorsitz an eine andere Person zu übertragen.

§ 11 Turn- und Sportrat

Der Turn- und Sportrat besteht aus den jeweiligen Abteilungsleitern und dem Vorstand.

Die Mitglieder treffen sich einmal im Quartal auf Einladung des Vorstandes.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie mindestens einem, höchstens zwei Stellvertretern, sowie dem Schatzmeister. Sie weisen sich gemäß ihrer Geschäftsordnung ihre Aufgaben zu.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zeichnen als gesetzliche Vertreter.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung bleiben die bisherigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtsperiode Mitglieder dieses Gremiums.

§ 13 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand zählen der/die Pressesprecher/in, der/die Technische Leiter/in, der/die Jugendvertreter/in sowie bis zu vier Beisitzer/innen.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes können zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

§ 14 Wahl des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von mindestens einem, höchstens zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied für dieses Amt gewählt worden ist oder das Vorstandsmitglied von seinem Amt zurücktritt.

Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

In den Jahren mit gerader Endziffer werden mindestens ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, der/die Pressesprecher/in und mindestens ein/e Beisitzer/in gewählt. In den Jahren mit ungeraden Endziffern werden der/ die Vorsitzende, mindestens ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, der/die technische Leiter/in und mindestens ein/e Beisitzer/in gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, kann der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung bestimmen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen.

Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Die Erstellung von Vereinsordnungen. Diese werden den Mitgliedern durch Aushang, durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen
- Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen

- Überwachung und Förderung des Sportbetriebs

- Planung und Durchführung sportlicher und sonstiger Vereinsveranstaltungen

- die Festlegung der Höhe des Auslagenersatzes gemäß § 15 (Fahrtkosten u.ä.)

- Repräsentation des Vereins, auch auf Verbandsebene

- Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung

- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche.

Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

3. Geschäftsordnung für den Vorstand

4. Finanz- und Kassenwesen
5. Abteilungsordnungen
6. Ehrenordnung
7. Jugendordnung
8. Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen

§ 16 Allgemeines zu Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Delegiertenversammlung. Für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung ist der Vorstand zuständig, mit Ausnahme in eigener Sache. Näheres regelt die Finanzordnung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Dritte mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine personell ausreichend besetzte Vereinsgeschäftsstelle einrichten, die von einem/einer vom Vorstand eingestellten hauptamtlichen Geschäftsführer/in geleitet wird. Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand des Vereins direkt und ausschließlich unterstellt und an dessen Weisungen gebunden. Er/sie führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gültigen Satzung und Ordnungen des Vereins, der Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie der Weisungen des Vorstands. Er/sie vertritt den Verein nach Absprache mit dem Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen angemessenen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

§ 17 Abteilungen des Vereins, Bestimmung von Delegierten

Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas Anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.

Jede Abteilung entsendet mindestens 1 Mitglied in die Delegiertenversammlung. Abteilungen mit mehr als 30 Mitgliedern entsenden für je 30 weitere Mitglieder einen weiteren Delegierten. Dabei wird die Mitgliederzahl der Abteilungen, die mehr als 30 Mitglieder haben, auf die jeweils nächst höhere durch 30 teilbare Zahl aufgerundet. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Jede Abteilung kann jedoch höchstens 15 Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Abteilungsversammlungen der Abteilungen und zwar für die Dauer von einem Jahr.

Die Abteilungen sind berechtigt auch Ersatzdelegierte zu wählen. Die Abteilungsleiter teilen das Ergebnis der Delegiertenwahl unverzüglich dem Vorstand mit.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Abteilungsleiter Delegierte bestimmen. Dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Der Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung bzw. der Verein hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Vorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.

Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter, der durch die Mitglieder der Abteilung in einer jährlich einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt wird. Seine Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des Vorstands, er ist Mitglied des Turn- und Sportrates. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Abteilungsleiters im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein gewählter Kandidat für die Position, so nimmt ein Mitglied des Vorstands die Geschäfte des Abteilungsleiters zunächst kommissarisch wahr. Innerhalb eines Monats ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der der neue Abteilungsleiter durch die Mitglieder der Abteilung für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist.

Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB.

Die Eingehung von Anstellungs-, Miet- oder Leasingverträgen oder sonstige Verträge als Dauerschuldverhältnisse bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Die Abteilungsleiter haben den Vorstand in jeder TSR-Sitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb davon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten. Die innere Ordnung der Abteilung bestimmt sich nach dieser Satzung, deren Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Es hat das Recht, jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln, soweit nicht bestehende Kapazitätsgrenzen dem entgegenstehen. Für diesen Fall sind Wartelisten

einzurichten. Die Kapazitätsgrenzen werden durch den Vorstand nach Anhörung des Abteilungsleiters festgelegt.

Der Vereinsführung obliegt ansonsten die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisation erforderlich kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Mitgliederinformationen über ihre Abteilung erhalten. Hierbei ist §20 zu beachten.

Die Nutzungszeiten und –rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den Vorstand für die einzelnen Abteilungen und sonstige Nutzungen festgelegt.

Soweit erforderlich, erwirbt der Verein für seine Abteilungen die Mitgliedschaft in Fachverbänden, die daraus resultierenden Rechte und Pflichten gelten für die Mitglieder der jeweiligen Abteilung.

§ 18 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 19 Protokollierung

Der Verlauf der Delegiertenversammlung sowie der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll wird von dem Schriftführer von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet. Die Originale hat die Geschäftsstelle für die Dauer von mindestens 6 Jahren aufzubewahren.

§ 20 Datenschutzklausel

Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Diese werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (DS – GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: • das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS – GVO • das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS – GVO • das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS – GVO • das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS – GVO • das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS – GVO • das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS – GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Einzelheiten zur Gewährleistung der Datenschutzvorgaben regeln die öffentlich bekannt gemachten Hinweise zur Datenverarbeitung und das Verarbeitungsverzeichnis des Vereines.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwentimental, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 22 Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 24.09.2021 in Schwentimental von der Delegiertenversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 06.02.2020.